



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
STRASSENWESEN UND VERKEHR

- E -
ab: 06.11.14/145
Aulgi:ws

Regierungspräsidium Karlsruhe * 76247 Karlsruhe

Stadt Mannheim
Fachbereich 60
Postfach 10 30 51
68030 Mannheim

Karlsruhe 06.11.2014

Name Harald Protz

Durchwahl 0721 926 - 3405

Aktenzeichen: 42 / 3932-Bewilligung RNK

(Bitte bei Antwort angeben)

~~W~~ Zuwendungsbescheid (Projektförderung) Umweltverbund

Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Radwegführung Bismarkstraße

Ihr Antrag vom 11.02.2014

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

1. Bewilligung

Auf Ihren o.g. Antrag wird Ihnen auf der Grundlage des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20.12.2010, GBl. 2010, Nr. 22, S. 1062 ff. sowie der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Gestaltung und Förderung von Radverkehrsanlagen (RL-Radinfrastruktur) vom 01.06.2012 und unter Zugrundelegung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Finanzministeriums für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz (VwV-EntflechtG) vom 8.12.2010 (Az.: 6-3932/223 u. 7-3894.0/95 (UVM) - Az.: 2-3894/35 (FM)); GABI. 2010, Nr. 13, S. 568 eine Zuwendung wie folgt bewilligt:	
1.1	Bewilligungszeitraum: Haushaltsjahr 2014 ff
1.2	Betrag: 1.220.000,00 € in Worten: einmillionzweihundertzwanzigtausend Euro davon Barmittel für das Haushaltsjahr 2014 10.000,00 € in Worten: zehntausend Euro
1.3	Maßnahme (genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks) siehe oben
1.4	Finanzierungsart und Form der Zuwendung Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
1.5	Die zuwendungsfähigen Kosten wurden mit Schreiben vom 05.11.2014 ermittelt und festgestellt auf 2.440.000,00 € Zuwendung bei einem Fördersatz von 50 % 1.220.000,00 €
1.6	Verhältnis der zuwendungsfähigen Kosten zu den Gesamtkosten 47 v.H.
1.7	Für die Haushaltsjahre 2015 ff sind für die Zuwendungen folgende Verpflichtungsermächtigungen eingestellt: 1.210.000,00 € Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ohne dass es eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides bedarf, Barmittel zurückzuziehen und durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) der Folgejahre zu ersetzen, bzw. VE der Folgejahre durch Barmittel zu ersetzen. Die Höhe der benötigten Haushaltsmittel ist der Bewilligungsstelle Anfang des Jahres mitzuteilen. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Auszahlung

- 2.1 Der Zuschuss kann erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die Erklärung nach Ziffer 2.2 vorliegt. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.
- Mit dem ersten Mittelabruf ist zu erklären, dass gegen diesen Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, sofern nicht bereits auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wurde.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsstelle umgehend schriftlich mit, wann die erste Auftragsvergabe (Baubeginn) erfolgt ist.
- 2.3 Die Auszahlung bis maximal 80 % des bewilligten Zuschusses erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-K entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.4 Der für das Haushaltsjahr 2014 bewilligte Zuschuss ist **ab sofort** unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 6 der VwV-EntflechtG, der in 3-facher Fertigung vorzulegen ist, abrufbar.

3. Nebenbestimmungen

Die beigefügte ANBest-K ist Bestandteil dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 3.1 Der Nachweis der Verwendung ist nach Nr. 14 VwV-EntflechtG zu erbringen. Unter die zuwendungsfähigen Kosten fällt nicht die Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG gegeben ist.
- 3.2 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.3 Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zuwendungszweck ganz oder teilweise entfremdet. Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.
- 3.4 Spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Fördervorhabens ist anhand von Vorher-Nachher-Vergleichen zu prüfen, ob der Erfolg der Förderung (Zuwendungszweck) erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Antragsteller plausibel darzustellen und der Bewilligungsstelle unaufgefordert darzulegen. Für den Fall, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht wurde, kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern.
- 3.5 Sofern der für das Haushaltsjahr 2014 bewilligte Zuschuss nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, ist dies **umgehend** mitzuteilen.

4. Sonstiges

Wird der Nachweis über Einzelbeträge der Ausgaben durch einen Auszug aus dem Sachbuch erbracht, so muss der Sachbuchauszug die nach § 27 Abs. 3 GemKVO und Nr. 7.6 Satz 2 der ANBest-K vorgeschriebenen Angaben enthalten. Sachbuchauszüge, in denen die notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, werden zur Ergänzung zurückgegeben.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Stempel

Harald Protz